



Schwyz, 23. Dezember 2019

Kündigungen bei kantonalen Angestellten – wie sieht die aktuelle Situation aus?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 41/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 25. November 2019 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Kündigungen bei kantonalen Angestellten ob einvernehmlich oder im Zuge eines Gerichtsverfahrens kommen der Staatskasse teuer zu stehen. So konnte man erst kürzlich in den Medien erfahren, dass sich in Küsnacht an deren Bezirksschulen ganze neun Lehrpersonen von ihrem Arbeitsverhältnis trennten und sich der Bezirksrat kurzerhand von dessen Rektor distanzierte bzw. ihm seine Kündigung aussprach. Dass sich solche Szenen nicht nur auf Stufe Bezirk und in den Gemeinden abspielen, versteht sich von selbst. Was aber der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt ist, ist die Tragweite von solchen Entscheiden in personeller, wie eben auch in finanzieller Hinsicht. Wie das neue Urteil aus dem Kanton Zürich diesbezüglich zeigt, können Kündigungen auch gänzlich nichtig sein, was für den Arbeitnehmer zu grosser Rechtsunsicherheit und für den Kanton bzw. den Steuerzahler zu erheblichen Belastungen in finanzieller Hinsicht führen kann.

Als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst besteht beim Kanton – gegenüber der Öffentlichkeit und uns als Steuerzahler – diesbezüglich ein besonderes Interesse daran, dass sich solche Kündigungen erstens nicht häufen und zweitens nicht nur aus rein «persönlichen» Motiven vonstattengehen.

Dahingehend bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Kündigungen und einvernehmliche Trennungen gab es in den letzten drei Jahren (bitte um separate Auflistung der Jahre 2017, 2018 und 2019)?*
- 2. Wie viele Kündigungen und einvernehmliche Trennungen sind im Moment noch pendent (beabsichtigte Kündigungen, vorprozessuale Fälle, Vorverfahren, Gerichtsverfahren)?*
- 3. Wurden in diesen Fällen (Ziff. 1 und 2) Abfindungen oder Entschädigungen nach § 21g des Personal- und Besoldungsgesetzes ausbezahlt und falls ja, wie viel insgesamt?*

Ich danke dem Regierungsrat für die vollständige Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Als Arbeitgeber ist der Kanton Schwyz dem Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) sowie der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (PV, SRSZ 145.111) verpflichtet. Die rechtlichen Grundlagen sind klar, Kündigungen seitens des Arbeitgebers erfolgen basierend auf klaren Voraussetzungen und erst, wenn andere Lösungswege (Führungsmassnahmen, Vermittlung, Anpassung Tätigkeitsbereich etc.) erschöpft sind.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele Kündigungen und einvernehmliche Trennungen gab es in den letzten drei Jahren (bitte um separate Auflistung der Jahre 2017, 2018 und 2019)?

In den Jahren 2017–2019 erfolgten in der Summe 21 vom Arbeitgeber induzierte Kündigungen und einvernehmliche Auflösungen von Arbeitsverhältnissen. Dabei ereigneten sich vier Fälle im Jahr 2017, acht Fälle 2018 und neun Fälle 2019. Bei einem kantonalen Stellenplan von über 1500 Vollzeitstellen in diesen Jahren bedeutet dies im Schnitt etwa einen Fall pro 220 Vollzeitstellen.

2.2.2 Wie viele Kündigungen und einvernehmliche Trennungen sind im Moment noch pendent (beabsichtigte Kündigungen, vorprozessuale Fälle, Vorverfahren, Gerichtsverfahren)?

Aktuell sind dem Finanzdepartement (Personalamt) drei Fälle bekannt, in welchem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem entsprechenden Verfahren befinden, das unter Umständen in einer Kündigung oder in einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses münden könnte. Zudem ist aktuell ein Vorverfahren auf Stufe Regierungsrat und ein Verfahren vor Gericht hängig.

2.2.3 Wurden in diesen Fällen (Ziff. 1 und 2) Abfindungen oder Entschädigungen nach § 21g des Personal- und Besoldungsgesetzes ausbezahlt und falls ja, wie viel insgesamt?

In den insgesamt 21 Fällen gemäss Ziffer 2.2.1 wurden gesamthaft Fr. 403 891.-- an Abfindungen und Entschädigungen nach § 21g PG geleistet, was im Verhältnis weniger als 0.7 Promille der totalen Lohnsumme in diesem Zeitraum (540 Mio. Franken) entspricht. In den hängigen Verfahren gemäss Ziffer 2.2.2 sind keine Abfindungen oder Entschädigung nach § 21g PG geleistet worden.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Finanzdepartement; Personalamt; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Medien.

Zustellung an die Medien: 23. Dezember 2019